

# STATUTEN DER ST. GALLISCHEN NATURWISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

## I. Rechtsform, Sitz und Zweck

<b>Rechtsform,</b>	<b>Art. 1</b>	Die St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft (NWG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen. <b>Er ist politisch und konfessionell unabhängig.</b>
--------------------	---------------	--

**Sitz**

<b>Zweck</b>	<b>Art. 2</b>	Die NWG ist bestrebt, ihren Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Einsichten zu vermitteln. Sie fördert die Erforschung und den Schutz der Natur in ihrem Tätigkeitsgebiet.
--------------	---------------	--

Diesem Zwecke dienen:

- a) Vorträge, Exkursionen und Besichtigungen;
- b) Herausgabe, Unterstützung oder Austausch naturwissenschaftlicher Arbeiten;
- c) Förderung naturwissenschaftlicher Sammlungen und Anlagen;
- d) Betreuung eigener Naturdenkmäler und Reservate;
- e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Vereinen mit ähnlichen Zielen;
- f) Beitritt zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen.

<b>Akademie der Naturwissenschaften Schweiz</b>	<b>Art. 3</b> (bisher Art. 6)	Die NWG ist Mitglied der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT). Sie ist im Senat der SCNAT mit einer Stimme vertreten.
---	----------------------------------	---

## II. Mitgliedschaft

<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Art. 4</b> (bisher Art. 3)	Mitglied der NWG können <b>natürliche und juristische</b> Personen werden, die Zweck und Statuten der NWG gutheissen und deren Ziele unterstützen wollen.
-----------------------	----------------------------------	---

<b>Mitgliederkategorien</b>	Es bestehen folgende Mitgliederkategorien	
-----------------------------	---	--

- a) Ordentliche Mitglieder (**natürliche und juristische Personen**)
- b) Junioren-Mitglieder: Mitglieder vor Vollendung des 25. Altersjahres.
- c) Senioren-Mitglieder: Mitglieder nach Vollendung des 65. Altersjahres.
- d) Ehrenmitglieder: Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich **langjährig** um die NWG oder um die Förderung der Naturkenntnisse hervorragend verdient gemacht haben.

<b>Eintritt</b>	<b>Art. 5</b> (bisher Art. 4)	Der Eintritt in die NWG erfolgt durch schriftliche Anmeldung <b>an die Präsidentin oder den Präsidenten</b> .
-----------------	----------------------------------	---

<b>Austritt</b>	<b>Art. 6</b> (bisher Art. 5 – neu wird Art. 5 aufgeteilt in Art. 6 und 7)	Der Austritt aus der NWG kann durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin oder den Präsidenten jederzeit erfolgen, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr vollumfänglich geschuldet ist.
-----------------	--	---

<b>Ausschluss</b>	<b>Art. 7</b> (bisher Art. 5 – neu wird Art. 5 aufgeteilt in Art. 6 und 7)	Ein Mitglied, das den Bestrebungen der NWG zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der NWG nicht nachkommt, kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Hauptversammlung.
-------------------	--	--

### III. Organisation

<b>Gesellschaftsorgane</b>	<b>Art. 8</b> <b>(bisher Art. 7)</b> a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Revision	Die Organe der NWG sind:
----------------------------	--	--------------------------

#### Hauptversammlung

<b>Geschäfte</b>	<b>Art. 9</b> <b>(bisher Art. 8)</b>	Die Hauptversammlung findet in der Regel <b>in der ersten Jahreshälfte</b> jeden Jahres statt.
------------------	---	--

Sie ist zuständig für:

a) die Wahl der Stimmentzähler

b) die Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Voranschlages;

c) die Festsetzung:

der Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder, Junioren-Mitglieder und Senioren-Mitglieder

		des Kredits, welcher dem Vorstand zulasten der Jahresrechnung zusteht
	d) die Wahlen	
	des Vorstandes	
	der Präsidentin oder des Präsidenten	
	der Revision	
	e) Statutenrevisionen	
	f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern	
	g) die Genehmigung der Fonds-Reglemente	
	h) <b>Kauf und Verkauf von Liegenschaften</b>	
	i) Geschäfte, die der Vorstand ihr vorlegt	
	k) Rekurse von Mitgliedern	
	l) Auflösung des Vereins	
<b>Anträge</b>		Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mindestens 8 Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.
<b>Bekanntgabe</b>	<b>Art. 10 (bisher Art. 9)</b>	Die Hauptversammlung wird durch persönliche schriftliche Einladung (Brief oder Email) spätestens 14 Tage vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden angekündigt.
<b>Beschlussfassung</b>	<b>Art. 11 (bisher Art. 10)</b>	Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Beschlüsse können nur über gehörig traktandierte Geschäfte gefasst werden. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen von Statuten und Gesetz. Bei Stimmgleichheit gibt die Tagespräsidentin oder der Tagespräsident den Stichentscheid. Von einem Drittel der Anwesenden kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangt werden.
	<b>Vorstand</b>	
<b>Mitglieder</b>	<b>Art. 12 (bisher Art. 3)</b>	Der Vorstand besteht aus <b>mindestens fünf</b> Mitgliedern <b>und arbeitet ehrenamtlich.</b>
<b>Wahl</b>	<b>Art. 13 (bisher Art. 12)</b>	Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode <b>von drei Jahren</b> gewählt. <b>Wiederwahl ist zulässig.</b> Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 14 (bisher Art. 13)</b>	Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind: <b>a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind.</b>

- b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- c. Vertretung des Vereins nach aussen.
- d. Beitritt zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen
- e. Einberufung der Hauptversammlung.
- f. Erlass von Reglementen und Geschäftsordnungen.
- g. Organisation und Leitung aller dem Vereinszweck dienenden Anlässe und Aktionen.
- h. Betreuung und Pflege der eigenen Liegenschaften und Schutzgebiete
- i. alle Tätigkeiten zur Förderung des Zweckes der NWG gemäss Art. 2

<b>Befugnisse</b>	<b>Art. 15</b> <b>(bisher Art. 14)</b>	Für nicht budgetierte, ausserordentliche Ausgaben im Sinne des Zweckartikels verfügt der Vorstand über eine finanzielle Kompetenz von <b>Fr. 50'000.-</b> pro Jahr. Entsprechende Anträge sind durch Mehrheitsbeschluss zu genehmigen. <b>Die Ausgabenbelege werden der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Visierung vorgelegt.</b>
<b>Beschlüsse</b>	<b>Art. 16</b> <b>(bisher in Art. 14)</b>	Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. <b>Der Vorstand kann über Anträge auch auf dem Zirkulationswege beschliessen.</b>
<b>Vertretung</b>	<b>Art. 17</b> <b>(bisher Art. 15)</b>	Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Für rechtsverbindliche Abmachungen wird die NWG durch Kollektivunterschrift von Präsidentin oder Präsident und Aktuarin oder Aktuar vertreten. <b>Bei deren Ausfall können sie durch die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien vertreten werden.</b>

#### Revision

<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 18</b> <b>(bisher Art. 16)</b>	<b>Die Hauptversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren.</b> Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen oder Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes <b>und die Jahresrechnung</b> zu überprüfen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Tätigkeit der Revision ist ehrenamtlich
-----------------	---	--

#### IV. Statutenrevision

<b>Statutenrevision</b>	<b>Art. 19</b>	<b>Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand fristgerecht (gemäss Art. 9) einzureichen, der diese der nächsten ordentlichen Hauptversammlung unterbreitet.</b> Beschlüsse über eine Statutenrevision können nur
-------------------------	----------------	--

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Hauptversammlung Anwesenden gefasst werden.

## V. Finanzielles

<b>Einnahmen</b>	<b>Art. 20</b>	Die Einnahmen der NWG bestehen aus:
		a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder Von der Beitragspflicht befreit sind: - Ehrenmitglieder - Mitglieder mit mehr als 50-jähriger Mitgliedschaft
		b) freien Spenden der Mitglieder
		c) Zuwendungen von Behörden, Gönnern, Organisationen, usw.
		d) Verkäufen von Publikationen
		e) dem Ertrag aus Vermögen <b>und Fonds</b>
		f) den Beiträgen der SCNAT an Publikationen und wissenschaftliche Arbeiten.

<b>Vermögen</b>	<b>Art. 21 (bisher Art. 22)</b>	Das Vermögen der NWG besteht aus:
		a) dem Vereinsvermögen ( <i>gestrichen: dem unantastbaren Stammkapital von Fr. 25'000.--</i> )
		b) dem Naturschutzfonds. Über den Naturschutzfonds besteht ein eigenes Reglement
		c) dem Wenigerweier-Plus-Fonds. Über den Wenigerweier-Plus-Fonds besteht ein eigenes Reglement
		d) den Rückstellungen für besondere Zwecke
		f) dem beweglichen und unbeweglichen Inventar der NWG.

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Neuer Art. 22</b>	<b>Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</b>
----------------------	----------------------	--

<b>Haftung</b>	<b>Art. 23</b>	<b>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, beziehungsweise besteht nur bis zur Höhe ihres jährlichen Mitgliederbeitrages.</b>
----------------	----------------	---

## VI. Publikationen

<b>Berichte</b>	Art. 24	Die NWG veröffentlicht periodisch "Berichte", die folgendes enthalten: a) Auszüge aus den einzelnen Jahresberichten b) naturwissenschaftliche Arbeiten. Über die Annahme von Arbeiten zur Publikation entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten die "Berichte" unentgeltlich
-----------------	---------	---

## VII. Auflösung der NWG

<b>Voraussetzungen</b>	Art. 25	Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung erforderlich. Bei der Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen.
------------------------	---------	--

<b>Vermögensverwendung</b>	Art. 26 <b>(bisher Art. 3)</b>	Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist solchen öffentlichen oder privaten gemeinnützigen und steuerbefreiten Institutionen oder Körperschaften mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen, die die Zweckbestimmungen der NWG am besten gewährleisten
----------------------------	-----------------------------------	---

## VIII. Inkrafttreten der Statuten

<b>Inkrafttreten</b>	Art. 27 <b>(bisher Art. 3)</b>	Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom <b>21. April 2022</b> in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. März 2016
----------------------	-----------------------------------	---

St. Gallen, 21. April 2022

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. Toni Bürgin

Dr. Alfred Brülisauer